

Hinweise für die Antragstellung:

Für die Jahre ab 2019 erfolgt die Rückerstattung der über der Höchstbeitragsgrundlage bezahlten Beiträge automatisch. Eine Antragstellung ist nicht mehr notwendig. Für die Jahre vor 2019 gilt folgendes:

1. Eine Rückerstattung der über der Höchstbeitragsgrundlage bezahlten Beiträge in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung ist rückwirkend nur für die letzten 3 Jahre möglich. Bei Antragstellung werden die letzten 3 Jahre automatisch geprüft.
2. Eine Rückerstattung der über der Höchstbeitragsgrundlage bezahlten Beiträge in der Pensionsversicherung ist rückwirkend bis 2005 möglich. Die zu erstattenden Beiträge in der Pensionsversicherung werden entsprechend der zeitlichen Lagerung aufgewertet.
3. Wurde bereits ein Antrag auf Beitragserstattung gestellt, ist in den Folgejahren kein neuerlicher Antrag notwendig, solange die Mehrfachversicherung aufrecht ist.
4. Eine Erstattung der Beiträge in der Pensionsversicherung ist nur bei mehrfacher Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, BSVG oder GSVG möglich. Pensionsbeiträge von Beamten werden nicht erstattet.
5. Wird keine Erstattung der Beiträge in der Pensionsversicherung beantragt, so wird die Beitragserstattung vom Pensionsversicherungsträger im Zuge der Pensionsberechnung von Amts wegen geprüft und gegebenenfalls durchgeführt.
6. Krankenversicherungsbeiträge, die an dienstherrliche Krankenfürsorgeeinrichtungen gezahlt wurden, können nicht erstattet werden.
7. Versicherte, die nach dem 31.12.1954 geboren sind und nicht das gesamte Kalenderjahr pensionsversichert waren, haben für die Erstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen zwei Optionen.

Als Grenzwert kann entweder die Jahreshöchstbeitragsgrundlage herangezogen werden (höhere Gutschrift auf dem Pensionskonto, geringere Rückerstattung) oder die Höchstbeitragsgrundlage in den Monaten, in denen eine Versicherung bestanden hat (geringere Gutschrift auf dem Pensionskonto, höhere Rückerstattung).

8. Über den ausgezahlten Erstattungsbetrag werden Lohnzettel erstellt und an die Finanzämter übermittelt. Die rückerstatteten SV-Beiträge sind steuerpflichtig.
9. Der Antrag auf Beitragsrückerstattung ist an die

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau
Abt. 11 – Beitragswesen
Josefstädterstraße 80
1080 Wien

zu übermitteln.